

Stellungnahme der Caritas Österreich

# Caritas

An das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 7.4.2011

**Betreff:**

*Stellungnahme der Caritas Österreich zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011)*

Die Ausweitung der begünstigten Zwecke auf den Schutz der Umwelt, den Tierschutz und die Feuerwehren wird grundsätzlich begrüßt. Um in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen aufgenommen zu werden, müssen Organisationen gemeinnützig bzw. mildtätig sein, seit drei Jahren bestehen und einen Wirtschaftsprüfungsbericht erstellen lassen. Mit der vorliegenden Novelle müssen nun auch Forschungseinrichtungen, usw. in diese Liste aufgenommen. Damit wurde eine Vereinheitlichung geschaffen, die für den Spender Klarheit mit sich bringt. **Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände zählen lt. § 4a. (6) zukünftig zu den begünstigten Organisationen. Eine Eintragung in die Liste des Finanzamtes 1/23 ist für die Abzugsfähigkeit nicht erforderlich und es ist auch keine Wirtschaftsprüfung vorzunehmen.** Es ist klar, dass Feuerwehren gesetzlich umschriebene Aufgaben haben und der allgemeinen Verwaltungskontrolle unterliegen. **Trotzdem kann diese Ungleichstellung bei den Spendern zu Verunsicherungen und zu Unklarheiten führen.**

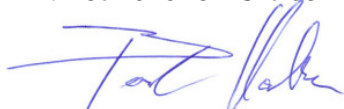
Das Bundesministerium für Finanzen plant die erstmalige Einführung der Datenübermittlung § 18 Abs. 1 Z8 um ein weiteres Jahr auf 2013 zu verschieben. „Die Körperschaft übermittelt der Abgabenbehörde bis Ende Februar des Folgejahres die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Zuwendungen unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer (...) des Spenders elektronisch.“ **Die Caritas ersucht neuerlich von der somit notwendigen Einholung der SV-Nummern Abstand zu nehmen und um Streichung des § 18 Abs. 1 Z 8.**

Der notwendige Aufwand wird zu deutlich ansteigenden Personal- und Sachkosten in den Bereichen Information und Beratung der SpenderInnen führen. **Allein für die Einführung dieser Maßnahme rechnet der Fundraising Verband Austria (FVA) mit Mehrkosten von € 9.000.000,- für die begünstigten Vereine.** Die laufende Erfassung der SV-Nummern in den Folgejahren wird weitere und kontinuierliche Kosten in Millionenhöhe verursachen. Es liegt auf der Hand, dass damit der langsam eintretende positive Effekt der Spendenbegünstigung zum Teil konterkariert wird. Der Aufbau der notwendigen technischen Infrastruktur wird vor allem für kleinere Vereine und sicherlich auch für die Freiwilligen Feuerwehren zu unverhältnismäßigen Kosten und einem entsprechenden Verwaltungsaufwand führen.

**Einmal mehr gilt es darauf hinzuweisen, dass die Einholung der SV-Nummern zu großen Verunsicherungen bei den SpenderInnen führen wird und somit sind Spendenrückgänge eine mögliche Folge.** Die Übermittlung von derart persönlichen Daten erzeugt ein verständliches Unbehagen. 2009 haben nur etwa 10 Prozent der SpenderInnen von der Abzugsfähigkeit Gebrauch gemacht. Mittelfristig ist von etwa 30 Prozent auszugehen. Die Organisationen sind aber gezwungen, die SV-Nummern aller SpenderInnen (auch jener die ihre Spenden nicht absetzen) zu erfassen. Die Umstellung des europäischen Zahlungssystems (die neue Erlagscheine mit BIC und IBAN sollen voraussichtlich ab 2013 eingesetzt werden) wird bereits zu einem deutlichen Mehraufwand im Bereich der Verwaltung und Organisation führen. Es werden keine Adressdaten mehr erfasst und es ist noch nicht klar, welche Informationen über den Erlagschein gesammelt werden können.

Es ist vollkommen uneinsichtig, dass ein Teil der begünstigten Organisationen (Universitäten, Museen etc.) die Spendendaten (SV-Nummern, Spendensummen) nicht übermitteln müssen. Für sie gilt auch weiterhin – so wie derzeit u.a. auch für Sozialorganisationen – der beleghafte Nachweis durch die/ den SpenderIn. **Das bestehende System (Nachweis mittels Belege durch den Spender) ist erprobt und gut eingeführt.** Die Caritas ersucht im Sinne der SpenderInnen und im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung, dieses System beizubehalten. **Es ist weiters uneinsichtig, weshalb sich Museen, Universitäten, Freiwillige Feuerwehren oder Behindertensportverbände nicht auf der Liste der spendenbegünstigten Organisationen beim Finanzamt 1/23 einzutragen haben.** Die Caritas ersucht um eine einheitliche Vorgehensweise für alle spendenbegünstigten Organisationen im Sinne der entsprechenden Klarheit und Transparenz.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Bernd Wachter

Generalsekretär der Caritas Österreich